

**Nichtamtliche Lesefassung**  
**Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg**  
**zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

**vom 23.11.2011\***

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 55 Abs. 1 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 23.11.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Voraussetzungen der Bestellung**

Zum:zur Honorarprofessor:in an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg kann bestellt werden, wer den Anforderungen entspricht, die nach § 47 LHG an die Einstellung von Professoren gestellt werden und eine mindestens dreijährige selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule vorweist. Dies gilt nicht für Personen, die der Pädagogischen Hochschule Heidelberg im Hauptamt als Hochschullehrer:in angehören oder Privatdozent:innen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sind (§ 55 Abs. 1 Satz 1 LHG).

**§ 2 Bestellung**

- (1) Die Bestellung zum:zur Honorarprofessor:in erfolgt auf begründeten Vorschlag einer Fakultät oder des Rektorats durch den Senat mit zwei Drittel Mehrheit. Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung und Leistungen des:der Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür ist in der Regel mindestens ein externes Gutachten eines:einer Professor:in einer anderen Hochschule einzuholen und dem Vorschlag beizufügen. Die Bestellung zum:zur Honorarprofessor:in kann befristet werden.
- (2) Die Bestellung zum:zur Honorarprofessor:in erfolgt in der Erwartung, dass sie oder er eine enge Verbindung zur Pädagogischen Hochschule Heidelberg pflegt und einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots leistet.
- (3) Folgende weitere Unterlagen des Vorgeschlagenen sind dem Vorschlag für die Beschlussfassung im Senat beizufügen:
  - Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
  - Nachweis über die Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen des § 47 LHG,
  - Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeit,
  - Erklärung des:der Vorgeschlagenen, dass er grundsätzlich bereit ist, Lehrveranstaltungen in seinem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden durchzuführen, aus denen sich kein Anspruch auf Vergütung ableiten lässt.

---

\* Die nachstehend aufgeführte Satzung ist in die Fassung eingearbeitet:  
Änderungssatzung zur Satzung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren vom 15.12.2021 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 71/2021), in Kraft getreten am 18.12.2021

### **§ 3 Rechtsstellung**

- (1) Der:die Honorarprofessor:in ist Mitglied der Pädagogischen Hochschule Heidelberg; er:sie steht in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Pädagogischen Hochschule Heidelberg und ist berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. Ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet (§ 9 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 3 und 5 LHG). Der:die Honorarprofessor:in besitzt weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht an der Hochschule.
- (2) Der:die Honorarprofessor:in kann mit seinem:i ihrem Einverständnis als Prüfer:in bei Hochschulprüfungen eingesetzt werden.

### **§ 4 Erlöschen**

Die Bestellung zum:zur Honorarprofessor:in erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht des:der Honorarprofessor:in gegenüber dem:der Rektor:in,
2. durch Ernennung zum:zur Professor:in an der Pädagogische Hochschule Heidelberg oder
3. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem:einer Beamt:in den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

### **§ 5 Widerruf**

Die Bestellung zum:zur Honorarprofessor:in kann vom Senat mit zwei Drittel Mehrheit unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) widerrufen werden,

1. wenn der:die Honorarprofessor:in aus Gründen, die er:sie zu vertreten hat, zwei Semester keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn er:sie hat das 65. Lebensjahr schon vollendet,
2. wenn er:sie dem Wunsch der zuständigen Fakultät, sich in seinem Fachgebiet an der Forschung zu beteiligen, aus Gründen, die er:sie zu vertreten hat, wiederholt nicht nachkommt,
3. wenn er:sie eine Handlung begeht, die bei einem:einer Beamt:in eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
4. wenn ihm:ihr ein akademischer Grad entzogen wurde,
5. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem:einer Beamt:in die Rücknahme der Ernennung zum:zur Beamt:in rechtfertigen würde oder
6. wenn er:sie gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Heidelberg, den 24.11.2011

gez. Prof. Dr. Anneliese Wellensiek  
Rektorin